

## Haushaltssatzung des GVV Dietenheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die  
Verbandsversammlung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.120,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	35.120,00
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) <b>von</b>	0,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) <b>von</b>	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) <b>von</b>	

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.120,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.120,00
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) <b>von</b>	0,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	0,00
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	0,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	0,00
<b>2.11 Veranschlagte Änderung der Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	0,00

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

6.000 €

Dietenheim, den 09.12.2019

Christopher Eh  
Verbandsvorsitzender

